

**DJG**

*informiert:*

## Wie geht es weiter bei den Eingruppierungsfeststellungsklagen?

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT  
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

# Wie geht es weiter mit den Eingruppierungsfeststellungenklagen?

## Verfassungsbeschwerde eingelegt! Liebe Kolleginnen, Liebe Kollegen,

die mit Spannung erwarteten Urteilsbegründungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bzgl. der am 09.09.2020 gefällten Eingruppierungsurteile auf den Serviceeinheiten/Geschäftsstellen im Justizbereich liegen nunmehr vor.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt seine Rechtsprechung erneut und sieht die Tätigkeiten auf einer Serviceeinheit/Geschäftsstelle als einen Arbeitsvorgang und somit eine Eingruppierung in EG 9 a (alt EG 9 klein).

Das BAG führt u.a. aus :

„Entgegen der Auffassung des beklagten Landes und des Arbeitsgerichts ist nicht deshalb von mehreren Arbeitsvorgängen auszugehen, weil die Bearbeitung der Akte und damit die Tätigkeit der Klägerin durch Eingänge und Verfügungen sachbearbeitender Richter und Rechtspfleger „unterbrochen“ wird und daher in mehreren Teilschritten erfolgt. Dies ändert nichts an der einheitlichen Zuweisung der gesamten Aktenbearbeitung an die Klägerin, deren Erledigung erst zu einem Arbeitsergebnis im Tarifsinn führt. Zur Erzielung des Arbeitsergebnisses ist nicht erforderlich, dass alle hierfür notwendigen Teilschritte ohne Unterbrechung und zwingend unmittelbar nacheinander ausgeführt werden. Die durch Richter oder Rechtspfleger vorgenommenen Arbeitsschritte sind der Klägerin nicht zugewiesen und daher für die Bestimmung des Arbeitsergebnisses und des Arbeitsvorgangs ohnehin nicht von Bedeutung.“ Die vollständigen Urteile sind unter

<https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bag&Art=en&Datum=2020-9-9>

abrufbar.

Gegen diese Urteile wurde Verfassungsbeschwerde durch das Land Berlin und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) eingelegt.

Das Ministerium der Justiz teilte auf Nachfrage dem Hauptpersonalrat mit, dass auf Grund der Gespräche mit dem Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aktuell keine Konsequenzen aus den Urteilen gezogen werden und die weitere Terminierung beim BAG, in Bezug auf die dortigen vorliegenden Verfahren aus NRW, abgewartet werden soll.

Das bedeutet nunmehr, dass die vorliegenden Anträge zur Höhergruppierung weiterhin ruhend gestellt werden.

Uns liegen nach dem Urteil vom 09.09.2020 weitere positiv bewertete erstinstanzliche Urteile vor, die durch den Arbeitgeber weiter betrieben werden. Diese Vorgehensweise hält die DJG NRW aus prozessökonomischen Erwägungen für nicht angezeigt.

Die DJG NRW bewertet das Urteil als Meilenstein und erwartet eine zeitnahe Eingruppierung aller Beschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Justizverwaltung NRW in die EG 9a.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, machen Sie weiter von ihrem Recht Gebrauch und beantragen Sie die entsprechende Höhergruppierung. Der Rechtsschutz sowie der Musterantrag kann unter [rechtsschutz@djg-nrw.de](mailto:rechtsschutz@djg-nrw.de)

angefordert werden.

*Karen Altmann  
Stellvertretende Landesvorsitzende  
Bereich Tarif*